

# Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Haftung für die Verletzung von Rechten des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1)

中华人民共和国最高人民法院公告

**Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China<sup>1</sup>**

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民法典〉侵权责任编的解释（一）》已于2023年12月18日由最高人民法院审判委员会第1909次会议通过，现予公布，自2024年9月27日起施行。

最高人民法院  
2024年9月25日

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Haftung für die Verletzung von Rechten des ‚Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China‘ (Teil 1)“ sind auf der 1.909. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 18.12.2023 verabschiedet worden, werden hiermit verkündet [und] vom 27.9.2024 an angewandt.

Oberstes Volksgericht  
25.9.2024

最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》侵权责任编的解释（一）

**Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Haftung für die Verletzung von Rechten des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1)**

（2023年12月18日最高人民法院审判委员会第1909次会议通过，自2024年9月27日起施行法释〔2024〕12号）

（Am 18.12.2023 auf der 1.909. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet, vom 27.9.2024 an durchgeführt; Fa Shi [2024] Nr. 12）

为正确审理侵权责任纠纷案件，根据《中华人民共和国民法典》、《中华人民共和国民事诉讼法》等法律规定，结合审判实践，制定本解释。

Um Streitfälle der Haftung für die Verletzung von Rechten korrekt zu behandeln, werden diese Erläuterungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wie etwa des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ [und] des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis festgelegt.

**第一条** 非法使被监护人脱离监护，监护人请求赔偿为恢复监护状态而支出的合理费用等财产损失的，人民法院应予支持。

**§ 1 [Ersatz von Vermögensschäden bei illegaler Lösung des Mündels aus der Vormundschaft]** Wird ein Mündel illegal aus der Vormundschaft gelöst [und] fordert der Vormund Ersatz für Vermögensschäden wie etwa für angemessene Aufwendungen, die für die Wiederherstellung des Zustands der Vormundschaft gezahlt werden, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

**第二条** 非法使被监护人脱离监护，导致父母子女关系或者其他近亲属关系受到严重损害的，应当认定为民法典第一千一百八十三条第一款规定的严重精神损害。

**§ 2 [Ersatz von immateriellen Schäden bei illegaler Lösung des Mündels aus der Vormundschaft]** Wird ein Mündel illegal aus der Vormundschaft gelöst, sodass die Beziehung zwischen Eltern und Kind oder eine andere nahe verwandtschaftliche Beziehung erheblich geschädigt wird, muss dies als erhebliche seelische Schädigung nach § 1183 Abs. 1 Zivilgesetzbuch festgestellt werden.

<sup>1</sup> Chinesischer Text abrufbar unter <<https://ipc.court.gov.cn>> (<<https://perma.cc/5WVV-F3XX>>) sowie unter <[lawinfochina.com](http://lawinfochina.com)> [北大法律英文网]/<[pkulaw.cn](http://pkulaw.cn)> [北大法库], Indexnummer [法宝引证码] CLI3.5232160.

**第三条** 非法使被监护人脱离监护，被监护人在脱离监护期间死亡，作为近亲属的监护人既请求赔偿人身损害，又请求赔偿监护关系受侵害产生的损失的，人民法院依法予以支持。

**第四条** 无民事行为能力人、限制民事行为能力人造成他人损害，被侵权人请求监护人承担侵权责任，或者合并请求监护人和受托履行监护职责的人承担侵权责任的，人民法院应当将无民事行为能力人、限制民事行为能力人列为共同被告。

**第五条** 无民事行为能力人、限制民事行为能力人造成他人损害，被侵权人请求监护人承担侵权责任应承担的全部责任的，人民法院应予支持，并在判决中明确，赔偿费用可以从被监护人财产中支付，不足部分由监护人支付。

监护人抗辩主张承担补充责任，或者被侵权人、监护人主张人民法院判令有财产的无民事行为能力人、限制民事行为能力人承担赔偿责任的，人民法院不予支持。

从被监护人财产中支付赔偿费用的，应当保留被监护人必需的生活费和完成义务教育所必需的费用。

**第六条** 行为人在侵权行为发生时不满十八周岁，被诉时已满十八周岁的，被侵权人请求原监护人承担侵权人应承担的全部责任的，人民法院应予支持，并在判决中明确，赔偿费用可以从被监护人财产中支付，不足部分由监护人支付。

前款规定情形，被侵权人仅起诉行为人的，人民法院应当向原告释明申请追加原监护人为共同被告。

**第七条** 未成年子女造成他人损害，被侵权人请求父母共同承担侵权责任的，人民法院依照民法典第二十七条第一款、第一千零六十八条以及第一千一百八十八条的规定予以支持。

**§ 3 [Rechtsbehelfe naher Verwandter als Vormund beim Tod des illegal aus der Vormundschaft gelösten Mündels]** Wird ein Mündel illegal aus der Vormundschaft gelöst [und] stirbt das Mündel während des Zeitraums des Lösens aus der Vormundschaft, unterstützt das Volksgericht nach dem Recht, wenn der Vormund, der ein naher Verwandter ist, sowohl Ersatz der Schädigung der Person als auch Ersatz für den Schaden fordert, der sich aus der Verletzung des Vormundschaftsverhältnisses ergibt.

**§ 4 [Streitgenossenschaft Geschäftsunfähiger und beschränkt Geschäftsunfähiger bei Klagen gegen den Vormund]** Schädigt ein Zivilgeschäftsunfähiger [oder] ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger einen anderen [und] fordert die geschädigte Person vom Vormund, die Haftung für die Verletzung von Rechten zu tragen, oder fordert [sie] vom Vormund und von der mit der Erfüllung der Amtsaufgaben der Vormundschaft beauftragten Person, gemeinsam die Haftung für die Verletzung von Rechten zu tragen, muss das Volksgericht den Zivilgeschäftsunfähigen [bzw.] beschränkt Zivilgeschäftsfähigen als Streitgenossen anführen.

**§ 5 [Vollstreckbares Vermögen bei Klagen gegen den Vormund]** Schädigt ein Zivilgeschäftsunfähiger [oder] ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger einen anderen [und] fordert die geschädigte Person vom Vormund, die gesamte Haftung zu tragen, die der Schädiger tragen muss, muss das Volksgericht [dies] unterstützen und stellt in seinem Urteil klar, dass der Ersatzbetrag zunächst aus dem Vermögen des Mündels gezahlt werden kann, wobei ein Fehlbetrag vom Vormund gezahlt wird.

Erhebt der Vormund einen Einwand, [indem er] geltend macht, eine ergänzende Haftung zu tragen, oder macht die geschädigte Person oder der Vormund geltend, dass das Volksgericht den Zivilgeschäftsunfähigen [bzw.] den beschränkt Zivilgeschäftsfähigen, der über Vermögen verfügt, durch Urteil anweist, die Haftung zu tragen, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Wird der Ersatzbetrag aus dem Vermögen des Mündels gezahlt, müssen die notwendigen Lebenshaltungskosten des Mündels und die für den Abschluss der Schulpflicht notwendigen Kosten einbehalten werden.

**§ 6 [Klage gegen einen Geschäftsfähigen, der zur Zeit der Rechtsverletzung minderjährig war]** War der Handelnde im Zeitpunkt des Eintritts der rechtsverletzenden Handlung noch nicht achtzehn Jahre alt, hat er im Zeitpunkt der Klage gegen ihn das achtzehnte Lebensjahr vollendet [und] fordert die geschädigte Person vom ursprünglichen Vormund, die gesamte Haftung zu tragen, die der Schädiger tragen muss, so unterstützt das Volksgericht [dies] und stellt in seinem Urteil klar, dass der Ersatzbetrag zunächst aus dem Vermögen des Mündels gezahlt werden kann, wobei ein Fehlbetrag vom Vormund gezahlt wird.

Verklagt die geschädigte Person in der im vorigen Absatz bestimmten Situation nur den Handelnden, muss das Volksgericht den Kläger darauf hinweisen, die Hinzuziehung des ursprünglichen Vormunds als Streitgenossen zu beantragen.

**§ 7 [Grundlage der Haftung der Eltern für minderjährige Kinder]** Wird ein anderer durch ein minderjähriges Kind geschädigt [und] fordert die geschädigte Person, dass die Eltern gemeinsam die Haftung für die Rechtsverletzung tragen, unterstützt das Volksgericht [dies] auf Grundlage der Bestimmungen der §§ 27 Abs. 1, 1068 und 1188 ZGB den Antrag.

**第八条** 夫妻离婚后，未成年子女造成他人损害，被侵权人请求离异夫妻共同承担侵权责任的，人民法院依照民法典第一千零六十八条、第一千零八十四条以及第一千一百八十八条的规定予以支持。一方以未与该子女共同生活为由主张不承担或者少承担责任的，人民法院不予支持。

离异夫妻之间的责任份额，可以由双方协议确定；协议不成的，人民法院可以根据双方履行监护职责的约定和实际履行情况等确定。实际承担责任超过自己责任份额的一方向另一方追偿的，人民法院应予支持。

**第九条** 未成年子女造成他人损害的，依照民法典第一千零七十二条第二款的规定，未与该子女形成抚养教育关系的继父或者继母不承担监护人的侵权责任，由该子女的生父母依照本解释第八条的规定承担侵权责任。

**第十条** 无民事行为能力人、限制民事行为能力人造成他人损害，被侵权人合并请求监护人和受托履行监护职责的人承担侵权责任的，依照民法典第一千一百八十九条的规定，监护人承担侵权人应承担的全部责任；受托人在过错范围内与监护人共同承担责任，但责任主体实际支付的赔偿费用总和不应超出被侵权人应受偿的损失数额。

监护人承担责任后向受托人追偿的，人民法院可以参照民法典第九百二十九条的规定处理。

仅有一般过失的无偿受托人承担责任后向监护人追偿的，人民法院应予支持。

**第十一条** 教唆、帮助无民事行为能力人、限制民事行为能力人实施侵权行为，教唆人、帮助人以其不知道且不当知道行为人为无民事行为能力人、限制民事行为能力人为由，主张不承担侵权责任或者与行为人的监护人承担连带责任的，人民法院不予支持。

**§ 8 [Grundlage der Haftung geschiedener Eltern für minderjährige Kinder, anteilige Haftung, Regress]** Wird ein anderer durch ein minderjähriges Kind nach der Scheidung der Eheleute geschädigt [und] fordert die geschädigte Person, dass die geschiedenen Eheleute gemeinsam die Haftung für die Rechtsverletzung tragen, unterstützt das Volksgericht [dies] auf Grundlage der Bestimmungen der §§ 1068, 1084 und 1188 ZGB. Macht eine Partei aus dem Grund, dass sie nicht mit dem Kind gemeinsam lebt, geltend, dass sie keine Haftung oder eine verminderte Haftung trägt, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

Der Anteil der Haftung zwischen geschiedenen Eheleuten kann durch eine Vereinbarung der beiden Parteien festgelegt werden; kommt keine Vereinbarung zustande, kann das Volksgericht sie aufgrund [von Faktoren] wie etwa der Vereinbarung der beiden Parteien über die Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten und den Umständen der tatsächlichen Erfüllung [dieser Pflichten] bestimmen. Verlangt die Partei, deren tatsächlich getragene Haftung den eigenen Anteil der Haftung übersteigt, von der anderen Partei einen Ausgleich, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

**§ 9 [Haftung der leiblichen Eltern bei Stiefeltern, die das Stiefkind nicht unterhalten und erziehen]** Wird ein anderer durch ein minderjähriges Kind geschädigt [und] trägt der Stiefvater oder die Stiefmutter, bei denen keine Beziehung des Unterhalts und der Erziehung auf Grundlage von § 1072 Abs. 2 ZGB mit diesem Kind besteht, nicht die Haftung für Rechtsverletzung eines Vormunds, tragen die leiblichen Eltern dieses Kindes auf Grundlage von § 8 dieser Erläuterungen die Haftung für die Rechtsverletzung.

**§ 10 [Haftung bei beauftragter Vormundschaft, Regress]** Wird ein anderer durch einen Zivilgeschäftsunfähigen [oder] einen beschränkt Zivilgeschäftsfähigen geschädigt [und] fordert die geschädigte Person, dass der Vormund und die mit der Erfüllung der Amtsaufgaben der Vormundschaft beauftragte Person gemeinsam die Haftung für die Rechtsverletzung tragen, trägt der Vormund auf Grundlage von § 1189 ZGB die gesamte Haftung, die der Schädiger tragen muss; die beauftragte Person trägt gemeinsam mit dem Vormund die Haftung im Umfang ihres Verschuldens; jedoch darf der gesamte Ersatzbetrag, der von den Haftungssubjekten tatsächlich gezahlt wird, den Betrag des Schadens, mit dem der Geschädigte befriedigt werden muss, nicht überschreiten.

Verlangt der Vormund, nachdem er die Haftung getragen hat, von der beauftragten Person einen Ausgleich, kann das Volksgericht die Bestimmung des § 929 ZGB entsprechend berücksichtigen.

Das Volksgericht unterstützt [es], wenn eine unentgeltlich beauftragte Person, bei der nur einfache<sup>2</sup> Fahrlässigkeit vorlag, nachdem sie die Haftung getragen hat, vom Vormund einen Ausgleich verlangt.

**§ 11 [Anstiftung oder Beihilfe zu einer von einem Minderjährigen begangenen Tat]** Wird ein Zivilgeschäftsunfähiger [oder] ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger zur Vornahme einer rechtsverletzenden Handlung angestiftet oder wird ihm dabei geholfen, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn der Anstifter oder Helfer aus dem Grund, dass er nicht weiß und nicht wissen musste, dass der Handelnde ein Zivilgeschäftsunfähiger [bzw.] ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger ist, dass er keine Haftung für die Rechtsverletzung trägt oder dass er gemeinsam mit dem Vormund des Handelnden gesamtschuldnerisch haftet.

<sup>2</sup> Wörtlich: „allgemeine“.

**第十二条** 教唆、帮助无民事行为能力人、限制民事行为能力人实施侵权行为，被侵权人合并请求教唆人、帮助人以及监护人承担侵权责任的，依照民法典第一千一百六十九条第二款的规定，教唆人、帮助人承担侵权人应承担的全部责任；监护人在未尽到监护职责的范围内与教唆人、帮助人共同承担责任，但责任主体实际支付的赔偿费用总和不应超出被侵权人应受偿的损失数额。

监护人先行支付赔偿费用后，就超过自己相应责任的部分向教唆人、帮助人追偿的，人民法院应予支持。

**第十三条** 教唆、帮助无民事行为能力人、限制民事行为能力人实施侵权行为，被侵权人合并请求教唆人、帮助人与监护人以及受托履行监护职责的人承担侵权责任的，依照本解释第十条、第十二条的规定认定民事责任。

**第十四条** 无民事行为能力人或者限制民事行为能力人在幼儿园、学校或者其他教育机构学习、生活期间，受到教育机构以外的第三人人身损害，第三人、教育机构作为共同被告且依法应承担侵权责任的，人民法院应当在判决中明确，教育机构在人民法院就第三人的财产依法强制执行后仍不能履行的范围内，承担与其过错相应的补充责任。

被侵权人仅起诉教育机构的，人民法院应当向原告释明申请追加实施侵权行为的第三人为共同被告。

第三人不确定的，未尽到管理职责的教育机构先行承担与其过错相应的责任；教育机构承担责任后向已经确定的第三人追偿的，人民法院依照民法典第一千二百零一条的规定予以支持。

**第十五条** 与用人单位形成劳动关系的工作人员、执行用人单位工作任务的其他人员，因执行工作任务造成他人损害，被侵权人依照民法典第一千一百九十一条第一款的规定，请求用人单位承担侵权责任的，人民法院应予支持。

**§ 12 [Haftung des Vormunds bei Anstiftung oder Beihilfe zu einer von einem Minderjährigen begangenen Tat]** Wird ein Zivilgeschäftsunfähiger [oder] ein beschränkt Zivilgeschäpftsfähiger zur Vornahme einer rechtsverletzenden Handlung angestiftet oder wird ihm dabei geholfen [und] fordert die geschädigte Person gemeinsam von Anstifter, Helfer und Vormund, die Haftung für die Rechtsverletzung zu tragen, muss der Anstifter [bzw.] der Helfer auf Grundlage von § 1169 Abs. 2 ZGB die gesamte Haftung tragen, die der Schädiger tragen muss; der Vormund haftet gemeinsam mit dem Anstifter oder Helfer, soweit er seine Vormundschaftspflicht nicht erfüllt hat; der Vormund haftet in dem Umfang, in dem er seinen vormundschaftlichen Amtspflichten nicht vollständig nachgekommen ist, zusammen mit dem Anstifter bzw. Helfer; jedoch darf der gesamte Ersatzbetrag, der von den Haftungssubjekten tatsächlich gezahlt wird, den Betrag des Schadens, mit dem der Geschädigte befriedigt werden muss, nicht überschreiten.

Zahlt der Vormund zunächst den Ersatzbetrag [und] verlangt er vom Anstifter [bzw.] Helfer für den Teil einen Ausgleich, der seine eigene entsprechende Haftung übersteigt, unterstützt das Volksgesicht [dies].

**§ 13 [Haftung des beauftragten Vormunds bei Anstiftung oder Beihilfe zu einer von einem Minderjährigen begangenen Tat]** Wird ein Zivilgeschäftsunfähiger [oder] ein beschränkt Zivilgeschäpftsfähiger zur Vornahme einer rechtsverletzenden Handlung angestiftet oder wird ihm dabei geholfen [und] fordert die geschädigte Person vom Anstifter, Helfer, Vormund und von der mit der Erfüllung der Amtsaufgaben der Vormundschaft beauftragten Person, gemeinsam die Haftung für die Rechtsverletzung zu tragen, wird auf Grundlage der §§ 10, 12 dieser Erläuterungen die zivilrechtliche Haftung bestimmt.

**§ 14 [Haftung von Bildungseinrichtungen für unerlaubte Handlungen Dritter]** Erleidet ein Zivilgeschäftsunfähiger [oder] ein beschränkt Zivilgeschäpftsfähiger während seines Studiums oder seines Lebens in einem Kindergarten, einer Schule oder einer anderen Bildungseinrichtung einen persönlichen Schaden durch einen Dritten, der nicht die Bildungseinrichtung ist, und haften der Dritte [und] die Bildungseinrichtung nach dem Recht als Streitgenossen für die Rechtsverletzung, muss das Volksgesicht in seinem Urteil klarstellen, dass die Bildungseinrichtung eine ihrem Verschulden entsprechende ergänzende Haftung trägt, soweit [der Dritte] nicht in der Lage ist zu erfüllen, nachdem das Volksgesicht nach dem Recht die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Dritten betrieben hat.

Wenn der Geschädigte nur die Bildungseinrichtung verklagt, muss das Volksgesicht den Kläger darauf hinweisen, dass er die Hinzuziehung des Dritten, der die Handlung der Rechtsverletzung begangen hat, als Streitgenossen beantragt.

Ist der Dritte [noch] nicht identifiziert<sup>3</sup>, trägt die Bildungseinrichtung, die [ihren] Amtspflichten der Verwaltung nicht vollständig nachgekommen ist, zunächst die Haftung entsprechend ihrem Verschulden; wenn die Bildungseinrichtung, nachdem sie die Haftung getragen hat, von dem [inzwischen] bereits identifizierten Dritten einen Ausgleich verlangt, unterstützt das Volksgesicht [dies] auf Grundlage von § 1201 ZGB.

**§ 15 [Haftung der Arbeitgebereinheit für unerlaubte Handlungen von Mitarbeitern, Anwendbarkeit auf Einzelgewerbebetriebe]** Wenn ein Mitarbeiter, mit dem ein Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitgebereinheit besteht, oder eine andere Person, die die Arbeitsaufgaben einer Arbeitgebereinheit ausführt, eine andere Person durch die Ausführung von Arbeitsaufgaben schädigt [und] die geschädigte Person von der Arbeitgebereinheit fordert, die Haftung für die Verletzung von Rechten auf Grundlage von § 1191 Abs. 1 ZGB zu tragen, unterstützt das Volksgesicht [dies].

<sup>3</sup> Wörtlich: „bestimmt“.

个体工商户的从业人员因执行工作任务造成他人损害的，适用民法典第一千一百九十一条第一款的规定认定民事责任。

**第十六条** 劳务派遣期间，被派遣的工作人员因执行工作任务造成他人损害，被侵权人合并请求劳务派遣单位与接受劳务派遣的用工单位承担侵权责任的，依照民法典第一千一百九十一条第二款的规定，接受劳务派遣的用工单位承担侵权人应承担的全部责任；劳务派遣单位在不当选派工作人员、未依法履行培训义务等过错范围内，与接受劳务派遣的用工单位共同承担责任，但责任主体实际支付的赔偿费用总和不应超出被侵权人应受偿的损失数额。

劳务派遣单位先行支付赔偿费用后，就超过自己相应责任的部分向接受劳务派遣的用工单位追偿的，人民法院应予支持，但双方另有约定的除外。

**第十七条** 工作人员在执行工作任务中实施的违法行为造成他人损害，构成自然人犯罪的，工作人员承担刑事责任不影响用人单位依法承担民事责任。依照民法典第一千一百九十一条规定用人单位应当承担侵权责任的，在刑事案件中已完成的追缴、退赔可以在民事判决书中明确并扣减，也可以在执行程序中以扣减。

**第十八条** 承揽人在完成工作过程中造成第三人损害的，人民法院依照民法典第一千一百六十五条的规定认定承揽人的民事责任。

被侵权人合并请求定作人和承揽人承担侵权责任的，依照民法典第一千一百六十五条、第一千一百九十三条的规定，造成损害的承揽人承担侵权人应承担的全部责任；定作人在定作、指示或者选任过错范围内与承揽人共同承担责任，但责任主体实际支付的赔偿费用总和不应超出被侵权人应受偿的损失数额。

定作人先行支付赔偿费用后，就超过自己相应责任的部分向承揽人追偿的，人民法院应予支持，但双方另有约定的除外。

Führt eine Person, die einen Einzelgewerbebetrieb tätigt, einer anderen Person durch die Ausübung von Arbeitsaufgaben eine Schädigung herbei, wird zur Bestimmung der zivilrechtlichen Haftung § 1191 Abs. 1 ZGB angewandt.

**§ 16 [Haftung für unerlaubte Handlungen von Mitarbeitern bei einer Arbeitskräfteüberlassung]** Schädigt ein Mitarbeiter während einer Arbeitskräfteüberlassung einen anderen durch die Ausführung von Arbeitsaufgaben [und] fordert die geschädigte Person von der Arbeitskräfte verleihenden Einheit und der Arbeitgebereinheit, welche die Arbeitskräfteüberlassung annimmt, gemeinsam die Haftung für die Rechtsverletzung, trägt die Arbeitgebereinheit, welche die Arbeitskräfteüberlassung annimmt, auf Grundlage von § 1191 Abs. 2 ZGB die gesamte Haftung, die der Schädiger tragen muss; die Arbeitskräfte verleihende Einheit haftet gemeinsam mit der Arbeitgebereinheit, welche die Arbeitskräfteüberlassung annimmt, im Umfang ihres Verschuldens wie etwa bei unangemessener<sup>4</sup> Auswahl des Mitarbeiters und bei Nichterfüllung von Ausbildungspflichten; jedoch darf der gesamte Ersatzbetrag, der von den Haftungssubjekten tatsächlich gezahlt wird, den Betrag des Schadens, mit dem der Geschädigte befriedigt werden muss, nicht überschreiten.

Verlangt die Arbeitskräfte verleihende Einheit, nachdem sie zunächst den Ersatzbetrag gezahlt hat, von der Arbeitgebereinheit, welche die Arbeitskräfteüberlassung annimmt, für den Teil einen Ausgleich, der ihre eigene entsprechende Haftung übersteigt, unterstützt das Volksgericht [dies], es sei denn, beide Parteien haben etwas anderes vereinbart.

**§ 17 [Haftung des Arbeitgebers für Straftaten von Mitarbeitern]** Führt eine von einem Mitarbeiter während der Ausübung von Arbeitsaufgaben begangene unerlaubte Handlung die Schädigung einer anderen Person herbei [und] stellt sie eine Straftat einer natürlichen Person dar, so beeinflusst das Tragen der strafrechtlichen Haftung durch den Mitarbeiter nicht das Tragen der zivilrechtlichen Haftung durch die Arbeitgebereinheit nach dem Recht. Muss die Arbeitgebereinheit auf Grundlage von § 1191 ZGB die Haftung für die Rechtsverletzung tragen, kann das in der Strafsache bereits Eingezogene [oder] Zurückgezahlte in der zivilrechtlichen Urteilsurkunde angegeben und abgezogen werden; es kann auch im Vollstreckungsverfahren abgezogen werden.

**§ 18 [Haftung des Unternehmers und des Bestellers bei Werkverträgen]** Schädigt ein Unternehmer im Arbeitsprozess einen Dritten, bestimmt das Volksgericht die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers auf Grundlage von § 1165 ZGB.

Fordert die geschädigte Person, dass der Besteller und der Unternehmer gemeinsam die Haftung für die Rechtsverletzung tragen, trägt der Unternehmer, der den Schaden herbeigeführt hat, auf Grundlage der §§ 1165 und 1193 ZGB die gesamte Haftung, die der Schädiger tragen muss; der Besteller haftet gemeinsam mit dem Unternehmer im Umfang seines Verschuldens bei Bestellung, Anweisung oder Auswahl; jedoch darf der gesamte Ersatzbetrag, der von den Haftungssubjekten tatsächlich gezahlt wird, den Betrag des Schadens, mit dem der Geschädigte befriedigt werden muss, nicht überschreiten.

Verlangt der Besteller, nachdem er zunächst den Ersatzbetrag gezahlt hat, vom Unternehmer für den Teil einen Ausgleich, der seine eigene entsprechende Haftung übersteigt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, es sei denn, die beiden Parteien haben etwas anderes vereinbart.

<sup>4</sup> Wörtlich: „ungerechtfertigter“.

**第十九条** 因产品存在缺陷造成买受人财产损失，买受人请求产品的生产者或者销售者赔偿缺陷产品本身损害以及其他财产损害的，人民法院依照民法典第一千二百零二条、第一千二百零三条的规定予以支持。

**第二十条** 以买卖或者其他方式转让拼装或者已经达到报废标准的机动车，发生交通事故造成损害，转让人、受让人以其不知道且不当知道该机动车系拼装或者已经达到报废标准为由，主张不承担侵权责任的，人民法院不予支持。

**第二十一条** 未依法投保强制保险的机动车发生交通事故造成损害，投保义务人和交通事故责任人不是同一人，被侵权人合并请求投保义务人和交通事故责任人承担侵权责任的，交通事故责任人承担侵权人应承担的全部责任；投保义务人在机动车强制保险责任限额范围内与交通事故责任人共同承担责任，但责任主体实际支付的赔偿费用总和不应超出被侵权人应受偿的损失数额。

投保义务人先行支付赔偿费用后，就超出机动车强制保险责任限额范围部分向交通事故责任人追偿的，人民法院应予支持。

**第二十二条** 机动车驾驶人离开本车后，因未采取制动措施等自身过错受到本车碰撞、碾压造成损害，机动车驾驶人请求承保本车机动车强制保险的保险人在强制保险责任限额范围内，以及承保本车机动车商业第三者责任保险的保险人按照保险合同的约定赔偿的，人民法院不予支持，但可以依据机动车车上人员责任保险的有关约定支持相应的赔偿请求。

**第二十三条** 禁止饲养的烈性犬等危险动物造成他人损害，动物饲养人或者管理人主张不承担责任或者减轻责任的，人民法院不予支持。

**§ 19 [Haftung des Herstellers und Käufers wegen fehlerhaften Produkten]** Schädigt ein fehlerhaftes Produkt das Vermögen des Käufers [und] fordert der Käufer vom Hersteller oder Verkäufer des Produkts eine Entschädigung für die Schädigung des fehlerhaften Produkts selbst sowie für die Schädigung anderen Vermögens, unterstützt das Volksgericht [dies] auf Grundlage von den §§ 1202 und 1203 ZGB.

**§ 20 [Haftung des Verkäufers und Käufers für nicht den Verkehrsnormen entsprechende Kraftfahrzeuge]** Wenn ein zusammengebautes Kraftfahrzeug oder ein schrottreifes Kraftfahrzeug durch Verkauf oder auf andere Art und Weise übertragen wird [und] der Übertragende [oder] Erwerber im Hinblick auf eine bei einem Verkehrsunfall hervorgerufene Schädigung aus dem Grund, dass er nicht wusste oder nicht wissen musste, dass es sich bei dem Kraftfahrzeug um ein zusammengebautes oder schrottreifes [Kraftfahrzeug] handelt, geltend macht, nicht die Haftung für die Rechtsverletzung zu tragen, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

**§ 21 [Haftung des Versicherungspflichtigen und des Fahrzeugführers bei Unfällen mit einem nicht pflichtversicherten Kraftfahrzeug]** Führt der Eintritt eines Verkehrsunfalls mit einem Kraftfahrzeug, für das nicht nach dem Recht eine Pflichtversicherung abgeschlossen worden ist, eine Schädigung herbei, sind der Versicherungspflichtige und der für den Verkehrsunfall Verantwortliche nicht dieselbe Person [und] fordert die geschädigte Person, dass der Versicherungspflichtige und der für den Verkehrsunfall Verantwortliche gemeinsam die Haftung für die Rechtsverletzung tragen, trägt der für den Verkehrsunfall Verantwortliche die gesamte Haftung, die der Schädiger tragen muss; der Versicherungspflichtige haftet gemeinsam mit dem für den Verkehrsunfall Verantwortlichen im Umfang der Versicherungssumme der Pflichtversicherung; jedoch darf der gesamte Ersatzbetrag, der von den Haftungssubjekten tatsächlich gezahlt wird, den Betrag des Schadens, mit dem der Geschädigte befriedigt werden muss, nicht überschreiten.

Verlangt der Versicherungspflichtige, nachdem er zunächst den Ersatzbetrag gezahlt hat, vom für den Verkehrsunfall Verantwortlichen einen Ausgleich für den Teil, der den Umfang der Versicherungssumme der Pflichtversicherung übersteigt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

**§ 22 [Haftung der Versicherungen für eine selbst verschuldete Schädigung des Kraftfahrzeugführers]** Wenn, nachdem der Kraftfahrzeugführer das eigene Fahrzeug verlassen hat, eine Schädigung durch den Zusammenstoß oder durch das Überrollen mit diesem Kraftfahrzeug wegen eigenen Verschuldens wie etwa des Nichtergreifens von Bremsmaßnahmen herbeigeführt wird [und] der Kraftfahrzeugführer vom Versicherer, der die Pflichtversicherung dieses Kraftfahrzeugs abgeschlossen hat, die Übernahme [der Entschädigung] im Umfang der Versicherungssumme der Pflichtversicherung sowie vom Versicherer, der die gewerbliche Dritthaftpflichtversicherung dieses Kraftfahrzeugs abgeschlossen hat, die Übernahme [einer Entschädigung] nach den Vereinbarungen des Versicherungsvertrags fordert, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht; es kann aber unterstützen, dass gemäß den Vereinbarungen über die Haftpflichtversicherung für Insassen des Kraftfahrzeugs eine entsprechende Entschädigung gefordert wird.

**§ 23 [Haftung des Halters und des Pflegers für gefährliche Tiere]** Schädigt ein gefährliches Tier wie etwa ein gefährlicher Hund, dessen Haltung verboten ist, andere [und] macht der Halter oder der Pfleger des Tiers geltend, nicht die Haftung zu tragen oder vermindert zu haften, unterstützt das Volksgericht [dies] nicht.

**第二十四条** 物业服务企业等建筑物管理人未采取必要的安全保障措施防止从建筑物中抛掷物品或者从建筑物上坠落的物品造成他人损害,具体侵权人、物业服务企业等建筑物管理人作为共同被告的,人民法院应当依照民法典第一千一百九十八条第二款、第一千二百五十四条的规定,在判决中明确,未采取必要安全保障措施的物业服务企业等建筑物管理人在人民法院就具体侵权人的财产依法强制执行后仍不能履行的范围内,承担与其过错相应的补充责任。

**第二十五条** 物业服务企业等建筑物管理人未采取必要的安全保障措施防止从建筑物中抛掷物品或者从建筑物上坠落的物品造成他人损害,经公安等机关调查,在民事案件一审法庭辩论终结前仍难以确定具体侵权人的,未采取必要安全保障措施的物业服务企业等建筑物管理人承担与其过错相应的责任。被侵权人其余部分的损害,由可能加害的建筑物使用人给予适当补偿。

具体侵权人确定后,已经承担责任的物业服务企业等建筑物管理人、可能加害的建筑物使用人向具体侵权人追偿的,人民法院依照民法典第一千一百九十八条第二款、第一千二百五十四条第一款的规定予以支持。

**第二十六条** 本解释自2024年9月27日起施行。

本解释施行后,人民法院尚未审结的一审、二审案件适用本解释。本解释施行前已经终审,当事人申请再审或者按照审判监督程序决定再审的,适用当时的法律、司法解释规定。

**§ 24 [Ergänzende Haftung des Gebäudeverwalters im Rahmen der actio de deiectionis vel effusis trotz Identifizierung des konkreten Schädigers]**

Wenn ein Gebäudeverwalter wie etwa ein Immobiliendienstunternehmen nicht die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreift, um Schäden an anderen zu verhindern, die durch aus einem Gebäude geworfene oder herabfallende Gegenstände herbeigeführt werden, [und] der konkrete Schädiger und der Gebäudeverwalter wie etwa das Immobiliendienstunternehmen gemeinsame Beklagte sind, muss das Volksgericht auf Grundlage der §§ 1198 Abs. 2 und 1254 ZGB in seinem Urteil klarstellen, dass der Gebäudemanager wie etwa das Immobiliendienstunternehmen, der bzw. das nicht die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, entsprechend seines Verschuldens eine ergänzende Haftung trägt, soweit der konkrete Schädiger weiterhin [seine Haftung] nicht erfüllen kann, nachdem das Volksgericht in das Vermögen [des konkreten Schädigers] nach dem Recht zwangsvollstreckt hat.

**§ 25 [Haftung des Gebäudeverwalters und der Gebäudenutzer im Rahmen der actio de deiectionis vel effusis bei Nichtidentifizierung des konkreten Schädigers]**

Wenn ein Gebäudeverwalter wie etwa ein Immobiliendienstunternehmen nicht die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreift, um Schäden an anderen zu verhindern, die durch aus einem Gebäude geworfene oder herabfallende Gegenstände herbeigeführt werden, und es nach den Ermittlungen der Behörden wie die für öffentliche Sicherheit immer noch schwierig ist, den konkreten Schädiger vor dem Ende der Verhandlung in der ersten Instanz des Zivilprozesses zu bestimmen, trägt der Gebäudeverwalter wie etwa ein Immobiliendienstunternehmen, der bzw. das die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht ergriffen hat, die seinem Verschulden entsprechende Haftung. Für den verbleibenden Teil der Schädigung der geschädigten Person wird von den Nutzern des Gebäudes, die die Verletzung herbeigeführt haben können, ein angemessener Ausgleich gewährt.

Verlangen Gebäudeverwalter wie etwa Immobiliendienstunternehmen oder die Nutzer des Gebäudes, die die Verletzung herbeigeführt haben können, die bereits die Haftung getragen haben, nachdem der konkrete Schädiger identifiziert ist, vom konkreten Schädiger einen Ausgleich, unterstützt das Volksgericht [dies] auf Grundlage der §§ 1198 Abs. 2 und 1254 Abs. 1 ZGB.

**§ 26 [Inkrafttreten, intertemporäre Regelung]** Diese Erläuterungen werden vom 27.9.2024 an durchgeführt.

Diese Erläuterungen gelten für erst- und zweitinstanzliche Fälle, die von den Volksgerichten nach Durchführung dieser Erläuterungen noch nicht abgeschlossen wurden. Wenn die Behandlung [eines Falls] vor der Durchführung dieser Erläuterungen abgeschlossen wurde und die Parteien die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen oder nach dem Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen beschlossen worden ist, [das Verfahren] wiederaufzunehmen, werden die Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze und justiziellen Interpretationen angewandt.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Nanjing